

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

8. Juni 1895.

Inhalt: Gesetz, betr. den Beitrag der Staatsklasse zu dem Centralfonds für die evangelischen Geistlichen, vom 1. Juni 1895, Seite 241. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein „Musterlager thüringischer Erzeugnisse“ in Weimar, Seite 242. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Reichs-Gesetzblatt, Seite 242.

[62] Gesetz, betreffend den Beitrag der Staatsklasse zu dem Centralfonds für die evangelischen Geistlichen, vom 1. Juni 1895.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

Der laut Gesetzes vom 26. März 1890 aus Staatsmitteln verwilligte jährliche Beitrag von vierundfünfzig Tausend Mark an den im Großherzogthum bestehenden Centralfonds für die evangelischen Geistlichen wird vom 1. Januar 1896 an auf vierundneunzig Tausend Mark jährlich erhöht.